

BVGer A-359/2018 vom 20. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-359_2018_d20181120

FR: TAF A-359/2018 du 20 novembre 2018

IT: TAF A-359/2018 del 20 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin und die übrigen Verfahrensbeteiligten verlangen den Erlass vorsorglicher Massnahmen.

E. 1.1

Über solche Verfahrensanträge hat im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht der mit der Instruktion betraute Richter zu entscheiden (vgl. Art. 56 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021] und Art. 39 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]), sofern glaubhaft erscheint, dass das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung des Rechtsschriftenwechsels und eines allfälligen Beweisverfahrens auf die Beschwerde wird eintreten können. An die Glaubhaftmachung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Nur wenn auf die Beschwerde offensichtlich nicht eingetreten werden kann, dürfen verfahrensrechtliche Anträge nicht an Hand genommen werden (vgl. BGE 129 II 286 E. 1.3; Zwischenverfügungen des BVGer A-3464/2013 vom 16. Juli 2013 E. 1.1 und A-3766/2012 vom 22. August 2012 E. 1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage 2013, Rz. 2.73).

E. 1.2

Ein solcher Fall liegt nicht vor. Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Die angefochtenen Verfügungen sind zulässige Anfechtungsobjekte und stammen von einer Behörde im Sinne von Art. 33 VGG. Eine Ausnahme im erwähnten Sinn liegt nicht vor. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nicht anderes vorsieht (Art. 37 VGG). Dass der Beschwerdeführerin Beschwerdelegitimation nach Art. 48 Abs. 2 VwVG zukommt, wird sodann von den Verfahrensbeteiligten nicht bestritten und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könnte (vgl. hierzu auch das Urteil des BVGer A-1130/2011, A-1133/2011 vom 5. März 2012 E. 3, worin die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu Anfechtung des Pflichtenhefts und Typengenehmigung in gleichem Sachzusammenhang bejaht wurde).

E. 1.3

Da auch die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen unstrittig vorliegen (vgl. 50 und 52 VwVG) ist über die beantragten vorsorglichen Massnahmen zu entscheiden.

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gegen die drei von der Vorinstanz am 30. November 2017 mit jeweils separaten Verfügungen erlassenen befristeten Betriebsbewilligungen für die FV-Dosto IC 200, IR 100 und IR 200. Den Verfügungen liegt der identische Sachverhalt zugrunde und die Rügen der Beschwerdeführerin richten sich gleichermassen gegen alle drei befristet bewilligten Fahrzeugtypen, weshalb sich in allen Fällen die gleichen Rechtsfragen stellen. Dem Antrag sämtlicher Verfahrensbeteiligter auf Vereinigung der Verfahren ist daher mit Blick auf die Prozessökonomie stattzugeben (vgl. Urteil des BVGer B-4598/2012 vom 11. März 2013 E. 1.5). Das Bundesverwaltungsgericht hat das Beschwerdeverfahren bereits unter einer einheitlichen Verfahrensnummer eingeschrieben.

E. 3

Die Beigeladene wurde in der Beschwerdeschrift und im bisherigen Verfahren als Beschwerdegegnerin 2 bezeichnet. Sie ist jedoch nicht Verfügungsadressatin, sondern hat als mit der Produktion und Lieferung der Fahrzeuge Beauftragte lediglich die Gesuche um Erteilung der befristeten Betriebsbewilligungen für die Beschwerdegegnerin bei der Vorinstanz eingereicht. Als solche Drittpartei kann sie jedoch vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens unmittelbar in ihren rechtlichen oder tatsächlichen Interessen berührt sein, würde doch eine Gutheissung der Beschwerde zwangsläufig zu Anpassungen bei der Produktion führen und damit auch Auswirkungen auf die Beigeladene haben. Sie wurde daher zu Recht in das vorliegende Verfahren einbezogen, ist im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens jedoch nicht mehr als Hauptpartei, sondern als Beigeladene zu führen (vgl. zum Prozessinstitut der Beiladung Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.2).

E. 4.1

Nach Art. 56 VwVG kann der Instruktionsrichter nach Einreichung der Beschwerde von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen. Wesensmerkmal der vorsorglichen Massnahmen ist, dass sie bloss vorläufig gelten und die Regelungswirkung nur temporär eintritt (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 115 f., Rz. 3.18).

E. 4.2

Damit vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden können, müssen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. So setzt die Anordnung vorsorglicher Massnahmen Dringlichkeit voraus, d.h. es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Weiter muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist, wobei ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügen kann. Erforderlich ist sodann, dass eine Abwägung der entgegenstehenden Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand darf jedoch weder präjudiziert noch verunmöglicht werden (vgl. BGE 130 II 149 E. 2.2 und 127 II 132 E. 3; Urteil des BGer 2A.142/2003 vom 5. September 2003 E. 3.1; Urteile des BVGer A-5641/2016 vom 18. Mai 2017 E. 11.2 und A-7429/2015 vom 23. Mai 2016 E. 2.1).

E. 4.3

Die Behörde stützt sich auf den Sachverhalt, wie er aus den vorhandenen Akten ergeht, und trifft ohne zeitraubende Abklärungen bloss aufgrund einer summarischen Prüfung einen prima facie-Entscheid. Herabgesetzt sind neben den Untersuchungspflichten auch die

Beweisanforderungen; das Glaubhaftmachen von Anliegen genügt in der Regel. Die Hauptsachenprognose kann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist. Bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen. Je zweifelhafter der Verfahrensausgang erscheint, desto höhere Anforderungen sind an den für die Verfahrensdauer zu beseitigenden Nachteil, die Dringlichkeit und die Verhältnismässigkeit der Anordnung zu stellen (vgl. BGE 130 II 149 E. 2.2 f. und 127 II 132 E. 3, Urteil des BGer 2A.142/2003 vom 5. September 2003 E. 3.1; Urteile des BVerfG A-5641/2016 vom 18. Mai 2017 E. 11.2 und A-7429/2015 vom 23. Mai 2016 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.18 ff.).

E. 4.4

Aufgrund ihrer Akzessorietät zur Hauptsache können vorsorgliche Massnahmen nur zum Schutz von Interessen angeordnet werden, die innerhalb des Streitgegenstandes liegen. Mehr als im Beschwerdeverfahren zu erreichen ist, kann vorsorglich nicht gewonnen werden (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.32 mit Hinweisen). Dieser Grundsatz kann zwar nicht verabsolutiert werden, jedoch wird jeweils eine besondere Rechtfertigung verlangt, wenn mittels vorsorglicher Massnahmen über den Streitgegenstand hinausgegangen werden soll (vgl. Zwischenverfügung BVerfG A-3464/2013 vom 16. Juli 2013 E. 4.2; Urteil des BGer 1A.6/2002 vom 15. Februar 2002 E. 4; je mit Hinweisen).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin verlangt in Ziff. 1 ihrer Anträge um vorsorgliche Massnahmen die sofortige Umsetzung der in ihren Hauptanträgen angebehrten Anpassungen in Bezug auf alle im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung noch nicht fertiggestellten Fahrzeuge. Bei einer Gutheissung dieses Antrages hätte die Beschwerdegegnerin an sämtlichen noch nicht fertiggestellten Fahrzeugen mit hohen Kosten verbundene bauliche Anpassungen vorzunehmen, die sich bei einem abweichenden Endentscheid als unnötig erweisen und der Beschwerdegegnerin einen finanziellen Schaden verursachen würden. Den Endentscheid im Rahmen vorsorglicher Massnahmen bereits derart vorwegzunehmen, wäre daher lediglich in Betracht zu ziehen, wenn die Hauptsachenprognose eindeutig und unzweifelhaft wäre. Dies trifft vorliegend jedoch nicht zu. Eine klare Prognose aufgrund einer summarischen Prüfung der Akten ist nicht möglich. Aufgrund der Vielschichtigkeit der von den Parteien angerufenen Rechtsgrundlagen sind hierfür vertiefte Abklärungen notwendig. Würde dem Antrag der Beschwerdeführerin stattgegeben, würde der im Endentscheid zu regelnde Zustand somit in unzulässiger Weise präjudiziert und der Sachentscheid faktisch vorweggenommen.

E. 5.2

Sodann fehlt es vorliegend auch an der Dringlichkeit der verlangten Anordnung. Die gerügten Mängel an den FV-Dosto lassen sich auch nach dem Endentscheid noch beheben, auch wenn möglicherweise nur mit erhöhtem Aufwand. Eine sofortige Anordnung zum Schutz der Interessen der Beschwerdeführerin erweist sich daher nicht als notwendig und es kann bis zum Abschluss des Verfahrens zugewartet werden. Es ist der Beschwerdegegnerin zu überlassen, ob sie das finanzielle Risiko einer späteren Anpassung tragen möchte. Der einzige Nachteil, der der Beschwerdeführerin durch eine allfällige Anpassung der Fahrzeuge erst nach Abschluss des Verfahrens entsteht, besteht darin, dass die nach ihrer Ansicht behindertengerecht ausgestalteten FV-Dosto erst zu einem späteren Zeitpunkt in

Verkehr gesetzt werden können. Ein Anspruch darauf, dass die FV-Dosto zu einem bestimmten Zeitpunkt für den kommerziellen Verkehr eingesetzt werden, besteht für die Beschwerdeführerin aber ohnehin nicht.

E. 5.3

Schliesslich überwiegt auch das Interesse der Beschwerdegegnerin, später sich allenfalls als sinnlos erweisende und mit hohen Kosten verbundene Anpassungen bei der Produktion der FV-Dosto zu vermeiden, das erwähnte Interesse der Beschwerdeführerin an einer früheren Inbetriebnahme der angepassten FV-Dosto. Die Anordnung der von der Beschwerdeführerin beantragten vorsorglichen Massnahme erweist sich daher auch als unverhältnismässig. Der Antrag ist deshalb abzuweisen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin beantragt des Weiteren, es sei vorsorglich anzuordnen, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen (30. November 2017) bereits fertiggestellten Fahrzeuge lediglich bis am 30. November 2018 (und nicht länger) zu Testzwecken im kommerziellen Verkehr eingesetzt werden dürfen. Damit verlangt die Beschwerdeführerin lediglich das, was die angefochtenen Verfügungen ohnehin bereits vorsehen. Alle drei angefochtenen Betriebsbewilligungen sind bis zum 30. November 2018 befristet, weshalb die bis dahin bereits fertiggestellten Fahrzeuge nur bis zum 30. November 2018 im kommerziellen Verkehr eingesetzt werden dürfen. Für einen Einsatz über den 30. November 2018 hinaus bedarf es einer neuen Bewilligung der Vorinstanz. Mangels Rechtsschutzinteresse ist daher auf den Antrag nicht einzutreten. Sofern die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag die Anordnung eines eigentlichen Verbots eines Einsatzes ab dem 1. Dezember 2018 verlangen möchte, geht sie über den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens hinaus, weshalb darauf ebenfalls nicht eingetreten werden kann.

E. 7

Schliesslich beantragt die Beschwerdeführerin, es sei der Beschwerdegegnerin vorsorglich zu untersagen, am 30. November 2017 noch nicht fertiggestellte und die behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen gemäss Rechtsbegehren 1 und 2 nicht erfüllenden Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen. Damit verlangt die Beschwerdeführerin im Resultat nichts anderes, als die Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde in Bezug auf die am 30. November 2017 noch nicht fertiggestellten Fahrzeuge. Der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kommt jedoch von Gesetzes wegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG und nachfolgend E. 8) und die Vorinstanz hat diese vorliegend in den angefochtenen Verfügungen auch nicht gestützt Art. 55 Abs. 2 VwVG entzogen. Unter dem Vorbehalt eines allenfalls noch anzuordnenden Entzuges der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Beschwerdeverfahren (vgl. nachfolgend E. 8 f.) ist es der Beschwerdegegnerin deshalb bereits von Gesetzes wegen untersagt, während des hängigen Beschwerdeverfahrens von den befristeten Betriebsbewilligungen Gebrauch zu machen und die FV-Dosto in Betrieb zu nehmen. Auf diesen Antrag der Beschwerdeführerin ist folglich mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten. Allerdings stellen die Beschwerdegegnerin, die Beigeladene und auch die Vorinstanz in ihren Stellungnahmen jeweils den Antrag, der Beschwerde nach Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin die am 30. November 2017 noch nicht fertiggestellten

Fahrzeuge während des hängigen Beschwerdeverfahrens trotz grundsätzlich aufschiebender Wirkung der Beschwerde in Betrieb nehmen darf, ist daher im Rahmen des Antrages auf Entzug der aufschiebenden Wirkung zu klären.

E. 8.1

In der Regel kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG). Aufschiebende Wirkung besagt, dass die in einer Verfügung angeordnete Rechtsfolge vorläufig nicht eintritt, sondern bis zum Beschwerdeentscheid vollständig gehemmt werden soll. Zweck der aufschiebenden Wirkung ist es, die Beschwerde führende Person die nachteiligen Wirkungen der Verfügung solange nicht fühlen zu lassen, bis über deren Rechtmässigkeit entschieden ist. Der Beschwerde führenden Partei wird insoweit ein umfassender vorläufiger Rechtsschutz gewährt, als der rechtliche und tatsächliche Zustand, wie er vor Erlass der Verfügung bestanden hat, bis zum Entscheid des Gerichts in der Sache aufrechterhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass von begünstigenden Anordnungen (noch) nicht Gebrauch gemacht werden kann, belastenden Anordnungen (vorläufig) nicht Folge zu leisten ist (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.19 mit Hinweisen).

E. 8.2

Nach Art. 55 Abs. 2 VwVG kann die Beschwerdeinstanz bzw. der Instruktionsrichter von Amtes wegen oder auf entsprechenden Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde entziehen, sofern die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat. Gemäss der Rechtsprechung müssen für den Entzug keine ganz aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, aber doch zumindest überzeugende Gründe gegeben sein. Es ist zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Wie beim Entscheid über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 56 VwVG stützt sich die Beschwerdeinstanz auf den Sachverhalt, wie er aus den vorhandenen Akten hervorgeht, und trifft ohne zeitraubende Abklärungen bloss aufgrund einer summarischen Prüfung einen prima facie-Entscheid. Herabgesetzt sind zudem auch hier die Untersuchungspflichten und die Beweisanforderungen, so dass das Glaubhaftmachen von Anliegen in der Regel genügt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.24 und 3.27 mit Hinweisen).

E. 9

Die Beschwerdegegnerin, die Beigeladene und auch die Vorinstanz beantragen in ihren Stellungnahmen jeweils, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Beschwerdeführerin teilt diesbezüglich in ihrer Beschwerdeschrift vom 15. Januar 2018 mit, sie wende sich nicht dagegen, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen, am 30. November 2017, bereits fertiggestellten Fahrzeuge - nach ihrem Kenntnisstand seien dies je zwei Fahrzeuge pro Fahrzeugtyp IC 200, IR 200 und IR 100 - bis zum 30. November 2018 für den kommerziellen Betrieb in Verkehr genommen würden. Einem Entzug der aufschiebenden Wirkung in diesem Umfang würde sie sich nicht widersetzen. Damit besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, der Beschwerde in Bezug auf die am 30. November 2017 fertiggestellten FV-Dosto die aufschiebende Wirkung zu entziehen, was entsprechend zu verfügen ist.

E. 10

Umstritten ist hingegen der Entzug der aufschiebenden Wirkung bezüglich der am 30. November 2017 noch nicht fertiggestellten FV-Dosto. Die Beschwerdegegnerin beantragt,

hierüber unverzüglich und ohne weiteren Schriftenwechsel superprovisorisch zu entscheiden, da die für den 26. Februar 2018 geplante Inbetriebnahme keinen weiteren Aufschub dulde. Sie sei auf den Einsatz von mehr als nur sechs Fahrzeugen angewiesen, nämlich auf mindestens 25 Fahrzeuge, um den kommerziellen Betrieb bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 stufenweise hochzufahren. Wie viele FV-Dosto deswegen bereits am 26. Februar 2018 in Betrieb gesetzt werden sollen und müssen, legt sie jedoch nicht dar. Aus der Stellungnahme der Beigeladenen geht hierzu hervor, dass am 26. Februar 2018 die Inbetriebnahme der am 30. November 2017 bereits fertiggestellten sechs FV-Dosto geplant ist. Darauf ist abzustellen. Nachdem der Entzug der aufschiebenden Wirkung für diese sechs FV-Dosto unstrittig und zu verfügen ist (vgl. vorstehend E. 9), ist die für eine superprovisorische Anordnung notwendige Dringlichkeit eines darüber hinausgehenden Entzuges der aufschiebenden Wirkung nicht dargetan. Der Beschwerdeführerin ist daher zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs zunächst noch Gelegenheit einzuräumen, zum Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung betreffend die am 30. November 2017 noch nicht fertiggestellten FV-Dosto Stellung zu nehmen.

E. 11

Nebst dem bereits behandelten Antrag auf Vereinigung der Verfahren (siehe vorstehend E. 2) stellen die Verfahrensbeteiligten diverse Verfahrensanträge. Hierzu kann Folgendes ausgeführt werden:

E. 11.1

Die Beschwerdeführerin stellt in der Beschwerdeschrift einen Antrag auf Durchführung eines Augenscheines. Beim Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen handelt es sich um ein summarisches Verfahren, bei welchem grundsätzlich ohne zeitraubende Beweisabnahmen bloss aufgrund der Akten zu entscheiden ist (vgl. vorstehend E. 4.3). Auf die Durchführung eines Augenscheines ist daher im vorsorglichen Massnahmenverfahren bereits aus zeitlichen Gründen zu verzichten. Soweit ersichtlich bezieht sich dieser Antrag jedoch ohnehin nicht auf das vorsorgliche Massnahmenverfahren, sondern vielmehr auf das Hauptverfahren. Entsprechend erübrigt sich eine formelle Abweisung dieses Antrages wie von der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen beantragt. Die Durchführung eines Augenscheines im Rahmen des Hauptverfahrens bleibt vorbehalten.

E. 11.2

Die Akten aus den abgeschlossenen Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts A-1130/2011 und A-1133/2011, auf welche sich die Verfahrensbeteiligten in ihren Rechtsschriften beziehen und bei welchen es ebenfalls Fragen des Behindertengleichstellungsrechts im Zusammenhang mit den FV-Dosto zu klären galt, sind antragsgemäss beizuziehen.

E. 11.3

Je ein Exemplar der Stellungnahmen samt Beilagen der Vorinstanz, der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen ist wechselseitig den übrigen Verfahrensbeteiligten in der eingereichten Form - teilweise geschwärzt - zuzustellen. Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. b und Art. 27 Abs. 2 VwVG kann die Einsichtnahme in Akten und Aktenstücke zum Schutz privater Geheimhaltungsinteressen auch mit der Auflage der Nichtweitergabe der Informationen an Dritte unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden werden (vgl. Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., 2016, Art. 27 N 40 mit Hinweisen). Im Weiteren sind die Interessen von nicht am Verfahren

beteiligten Dritten und deren Persönlichkeitsrechte von Amtes wegen zu beachten und regelmässig hoch zu gewichten (Stephan C. Brunner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 31 zu Art. 27; Waldmann/Oeschger, a.a.O., Art. 27 N 28 ff.). Die Stellungnahme der Beigeladenen vom 2. Februar 2018 enthält in Rz. 30 bis 42 und Rz. 110 Informationen, welche Rückschlüsse auf die Finanzierung, Organisation und Strategie und damit auf Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen zulassen. Der Beschwerdeführerin, der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin sowie deren Rechtsvertretern und Organen ist daher antragsgemäss unter Strafandrohung gemäss Art. 292 i.V.m. Art. 106 StGB, d.h. mit Busse bis Fr. 10'000.-, zu verbieten, diese Informationen Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Dasselbe gilt für das von der Beigeladenen als Beilage 4 zu ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2018 eingereichte Video. Darauf sind am Verfahren nicht beteiligte Drittpersonen zu sehen, zu deren Persönlichkeitsschutz sich eine entsprechende Anordnung rechtfertigt.

E. 12

Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und allfällige Parteientschädigungen wird im Entscheid über die Hauptsache zu befinden sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.